

Studienordnung für das Unterrichtsfach

SACHUNTERRICHT

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt das allgemein- und das fachdidaktische sowie fachwissenschaftliche Studium im Unterrichtsfach Sachunterricht sowie in den Bezugsfächern entsprechend der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 27. Juni 1986.
- (2) Die Studienordnung für die beiden Lehrämter "Grund- und Hauptschulen/Schwerpunkt Grundschule" und "Sonderschulen" ist im Grundsatz gleich (entspr. PVO-Lehr I §§ 20, 23, 51, 54). Das Lehrangebot kann schulartspezifisch ausdifferenziert werden.
- (3) Zuständig und verantwortlich für die Gestaltung des Teilstudiengangs und des Lehrangebots gemäß dieser Studienordnung ist die **Fachkommission Sachunterricht**, die ihre Aufgaben im Auftrag der an diesem Studiengang beteiligten Fachbereiche 1, 3, 7, 8, und 9 der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wahrnimmt. (Siehe Errichtungsbeschluss der GKL vom 10.02.1987) Für die hauptamtlich Lehrenden beschließt der jeweils zugehörige Fachbereich das Lehrangebot. Verwaltung und organisatorische Betreuung des Teilstudiengangs liegen beim Fachbereich 1.

§ 2 Studiengliederung und Studiendauer

A) Sachunterricht im Studium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Grundschule

- 1) Das Fach Sachunterricht kann an der Universität Oldenburg im **Lehramtsstudium für Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Grundschule** gemäß § 20, Abs. 3 der PVO-Lehr I als **erstes** Unterrichtsfach oder als **zweites** Unterrichtsfach (mit einem Umfang von 30 bzw. 31 Semesterwochenstunden) oder gemäß § 20 Abs. 2 als **drittes** Unterrichtsfach (mit einem Umfang von 12 Semesterwochenstunden) oder gemäß § 29 PVO-Lehr I als **Erweiterungsfach** (mit einem Umfang von 30 bzw. 31 Semesterwochenstunden) studiert werden.

B) Sachunterricht im Studium für das Lehramt an Sonderschulen

- (1) Das Fach Sachunterricht kann an der Universität Oldenburg im **Lehramtsstudium für Sonderschulen** gemäß § 51 Abs. 3 der PVO-Lehr I als **erstes** Unterrichtsfach mit einem Umfang von 30 bzw. 31 Semesterwochenstunden und als **zweites** Unterrichtsfach § 51 Abs. 4 mit einem Umfang von 12 SWS und oder Erweiterungsfach § 59 mit einem Umfang von 30 bzw. 31 Semesterwochenstunden studiert werden.

- (2) Die **Regelstudienzeit** für das Fach Sachunterricht als erstes und als zweites Unterrichtsfach beträgt 7 Semester. Die ersten 6 Semester sind Studiensemester, das siebte ist Prüfungssemester.
- (2) Die **Regelstudienzeit** für das Fach Sachunterricht als erstes Unterrichtsfach beträgt 7 Semester. Die ersten 6 Semester sind Studiensemester, das siebte ist Prüfungssemester.
Hiervon unbeschadet gilt die Regelstudienzeit des Lehramts an Sonderschulen.
- (3) Die Regelstudienzeit kann unterschritten werden, wenn bereits vorher alle für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 3 Studienziele

- (1) Im Studium sollen die Studierenden die allgemein- und fachdidaktischen sowie fachwissenschaftlichen Voraussetzungen erwerben, die sie befähigen, nach dem Vorbereitungsdienst das Unterrichtsfach Sachunterricht sowie dem Fach zuzuordnende fächerübergreifende Problembereiche wissenschaftlich begründet, gesellschaftlich legitimiert und kindorientiert zu unterrichten.
- (2) Die Studierenden sollen im Studium folgende Ziele erreichen:
- sich mit den **Zielen, Inhalten und Methoden** des Sachunterrichts unter Anwendung grundlegender Begriffe, Verfahren und Methoden der Didaktik des Sachunterrichts sowie der daran beteiligten Bezugsfächer auseinandersetzen können;
 - unterschiedliche **Lernvoraussetzungen** der Schülerinnen und Schüler (Sozialisation, Bedürfnisse und Interessen, Umwelt-erfahrungen, Denkweisen und Lernverhalten) ermitteln und berücksichtigen können;
 - Sachunterricht im Blick auf seine wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und kindorientierten Aspekte **planen, durchführen und auswerten** können und
 - die **Geschichte** des Faches, seinen Stellenwert im Lehrplan und und Perspektiven für seine **künftige Entwicklung** kennenlernen

§ 4 Studieninhalte

- (1) Die für das Erreichen der Studienziele notwendigen Kompetenzen einer Fachlehrerin bzw. eines Fachlehrers für Sachunterricht erwerben die Studierenden durch die Beschäftigung mit folgenden Studieninhalten:
 - durch allgemeine und lernbereichsübergreifende Studien zur Geschichte und zum gegenwärtigen Entwicklungsstand des Faches Sachunterricht;
 - durch das einführende Studium eines (selbstgewählten) Bezugsfachs des Sachunterrichts;
 - durch die Auseinandersetzung mit verschiedenen Modellen zur Integration sozial- und naturwissenschaftlicher Aspekte des Sachunterrichts;
 - durch die Reflexion der Lebenswirklichkeit der Schüler und Schülerinnen mit Hilfe der Wissens- und Erkenntnisstrukturen der verschiedenen am Sachunterricht beteiligten Disziplinen (die Bezugsfächer; (s.§ 9) sowie auch Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaften);
 - durch die handelnde Auseinandersetzung mit ausgewählten Aspekten aus den Lebenswelten der Schülerinnen und Schüler (z.B. Familie und Haushalt, Schule und Arbeitswelt, Freizeit und Öffentlichkeit, Natur und Technik);
 - durch den Erwerb und die Vertiefung sachunterrichtsrelevanter praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten (z.B. Beobachten, Befragen, Erkunden, Experimentieren, Modellieren).
- (2) Das Studium des Teilstudienganges Sachunterricht schließt die Beschäftigung mit Fragen der Prävention und Rehabilitation von Behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern sowie des gemeinsamen Lernens von behinderten und nicht behinderten Kindern ein.
- (3) Fächerübergreifende Problembereiche wie "Frieden", "Umwelt", "Verkehr", "Sexualität", "Geschlecht", "Gesundheit" und "multi-kulturelle Gesellschaft" ergänzen das Lehrangebot des Faches.
- (4) Es wird empfohlen, sich mit der Didaktik der Welt- und Umweltkunde sowie den Didaktiken der Naturwissenschaften an Orientierungsstufen zu befassen.

§ 5 Lehr- und Lernformen

Das Studium wird durch den Besuch von Lehrveranstaltungen, durch die Beteiligung an Projekten, durch die Mitwirkung an Studiengruppen und durch selbstverantwortete und -organisierte Studien abgeleistet.

- (1) Lehrveranstaltungen können Vorlesungen, Seminare, Übungen, Schulpraktika, Experimentalpraktika, Kolloquien, Exkursionen, Tutorien u.a. sein.

- Vorlesungen dienen der systematisierenden Vermittlung wissenschaftlicher und schulpraktischer Fragestellungen.
- Seminare umfassen die systematische Darbietung, Erarbeitung und Erörterung spezifischer wissenschaftlicher und schulpraktischer Fragestellungen auf der Grundlage von Kooperation und Diskurs zwischen Lehrenden und Lernenden.
- Übungen ermöglichen den systematischen Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zum wissenschaftlichen und praktischen Handeln.
- Schulpraktika eröffnen Einblicke in schulische und außerschulische Handlungsfelder; sie bereiten den Aufbau berufspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten vor (vgl. § 10 dieser Studienordnung).
- Experimentalpraktika dienen dem Erwerb von Fertigkeiten und Fähigkeiten zum naturwissenschaftlichen Beobachten und Experimentieren und deren Übertragung auf schulischen Unterricht.
- Kolloquien dienen dazu, theoretische und praktische Probleme und Erfahrungen des Studiums zu erörtern und eigene wissenschaftliche Vorhaben darzustellen und zu diskutieren. Kolloquien können Examensarbeiten, Klausuren und mündliche Prüfungen vorbereiten.
- Exkursionen dienen der planvollen Erkundung unterrichtsrelevanter Lernorte des Sachunterrichts (vgl. § 11 dieser Studienordnung).

Lehrveranstaltungen können durch Tutorien begleitet, vertieft und weitergeführt werden.

(2) **Projekte** bündeln verschiedene Veranstaltungsformen unter einer zwischen den Lehrenden und Studierenden vereinbarten wissenschaftlichen Fragestellung:

- Projekte bestehen in der Regel aus einem Plenum, einem oder mehreren Arbeitsvorhaben, projektorientierten Kursen, betreuten Praxisphasen und Auswertungsvorhaben.
- Projekte sind gekennzeichnet durch Praxisorientierung, Problembezogenheit, Interdisziplinarität und forschendes Lernen.
- Projekte erstrecken sich in der Regel über mehrere Semester.

Sachunterrichtliche Fragestellungen können auch in Projekte anderer Studiengänge integriert werden.

(3) **Studiengruppen:**

Zusätzlich zu den von Lehrenden geleiteten und durchgeführten Veranstaltungen können von Studierenden geplante und durchgeführte Studiengruppen gebildet werden, entweder als selbständige Studiengruppen oder als Arbeitsgruppen im Rahmen eines Projektes. Sie können auch unter Anleitung einer Tutorin/eines Tutors arbeiten. Sie sollen zur Ergänzung und Differenzierung

des Lehrangebots beitragen. Studiengruppen stehen jeweils unter der Verantwortung einer/eines Lehrenden des Teilstudiengangs Sachunterricht. Studiengruppen müssen von der Fachkommission Sachunterricht bestätigt werden. Sie können Anträge auf Sachmittel, Lehraufträge, Exkursionsmittel usw. stellen.

- (4) **Selbstverantwortete und -organisierte Studien** sind wesentlicher Bestandteil des Studiums im Teilstudiengang Sachunterricht. Sie umfassen z.B. eigenständige Literaturstudien (einzeln oder in Lesegruppen), Erkundungen und Exkursionen, selbstorganisierte Unterrichtshospitationen, Beteiligung an Klassenfahrten, Teilnahme an Tagungen und Kongressen usw.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Für einen Teil der Lehrveranstaltungen müssen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme erbracht werden (ET-Schein):
- 4 Nachweise über erfolgreiche Teilnahme, wenn Sachunterricht gemäß § 7 dieser Studienordnung mit 30 bzw. 31 Semesterwochenstunden als Hauptfach studiert wird.
 - 4 Nachweise über erfolgreiche Teilnahme, wenn es gemäß § 29 PVO-Lehr I (Lehramt Grund- und Hauptschule) bzw. § 59 PVO-Lehr I (Lehramt an Sonderschulen) als Erweiterungsfach studiert wird,

Das ordnungsgemäße Studium wird von einer/eines Beauftragten der Fachkommission Sachunterricht zur Vorlage beim Niedersächsischen Landesprüfungsamt für Lehrämter (NLPA) bestätigt.

- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird bescheinigt, wenn die/der Studierende regelmäßig an der Lehrveranstaltung teilgenommen und mindestens eine der folgenden Studienleistungen qualifiziert erbracht hat:
- Referat
 - Weiterführung eines Sitzungsprotokolls
 - Bibliographische Recherche/Kommentierte Bibliographie
 - Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Seminarsitzung unter Anleitung des/der Lehrenden
 - Einsatz szenischer Spielformen als Formen forschenden Lernens (Rollenspiel, Standbild-Bauen, Performance usw.)
 - Zusammenstellung von Medien, Materialien oder Quellen zum Thema der Lehrveranstaltung
 - Durchführung und Dokumentation von Experimenten

- Durchführung und Dokumentation von Erkundungen
 - Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsversuchen im Fach Sachunterricht oder zu fächerübergreifenden Themenstellungen.
- (4) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird nicht benotet. Ausnahmen (z.B. bei Studienortswechsel) sind möglich.
- (5) Nachweise über erfolgreiche Teilnahme können auch als Gruppenarbeit erbracht werden.

§ 7 Sachunterricht als Hauptfach

A) Lehramt an Grund- und Hauptschulen

B) Lehramt an Sonderschulen

- (1) Sachunterricht ist Hauptfach, wenn es als erstes oder zweites Unterrichtsfach gemäß § 20 Abs. 1 der PVO-Lehr I gewählt worden ist.
- (1) Sachunterricht ist Hauptfach, wenn es als erstes Unterrichtsfach gemäß § 51 Abs. 3 der PVO-Lehr I gewählt worden ist.
- (2) Das Studium des Teilstudiengangs Sachunterricht im Hauptfach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 bzw. 31 Semesterwochenstunden sowie Anteile des selbstorganisierten Studiums. Davon sind 14 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich der Studienbereiche I und II (s. § 8) sowie 8 bzw. 9 Semesterwochenstunden im gewählten Bezugsfach zu studieren (s. § 9). Wenn im LA an GH das Fachpraktikum in Sachunterricht durchgeführt werden soll, sind 4SWS an Lehrveranstaltungen zu belegen (siehe § 10).
Der Wahlbereich umfaß 2 SWS aus dem gesamtuniversitären Angebot sowie 2 bzw. 6 SWS zur freien Wahl aus dem Studienbereich II.
- (3) Die Teilnahme an Projekten mit sachunterrichtsbezogenen Problemstellungen wird empfohlen.

§ 8 Studienbereiche des Teilstudiengangs Sachunterricht

(1) Der Teilstudiengang Sachunterricht wird in vier Studienbereiche mit insgesamt 11 Teilgebieten nach folgender Übersicht gegliedert:

⋮

Studienbereich I: Didaktische Grundlagen des Sachunterrichts	Studienbereich II: Inhalte des Sachunterrichts	Studienbereich III: Bezugsfächer
<p>*TG 1 Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts (Ziele, Inhalte, Methoden)</p> <p>*TG 2 Lernende und Lehrende im Sachunterricht - Lernvoraussetzungen - Lehrqualifikation - Lernperspektiven an Grund- und Sonder- schulen</p> <p>*TG 3 Didaktische Konzeptionen des Sachunterrichts</p>	<p>A: Grundlegende Zugangsweisen:</p> <p>*TG 4 Sozialwissenschaftliche ZW</p> <p>*TG 5 Naturwissenschaftliche ZW</p> <p>*TG 6 Weitere ZW (z.B. Philosophie/Ästhetik)</p> <p>B: Fächerintegrierende Inhalte:</p> <p>*TG 7 Zusammenleben von Menschen (z.B. Friedenserziehung, interkulturelle Erziehung)</p> <p>*TG 8 Umwelterziehung</p> <p>*TG 9 Gesundheitserziehung</p> <p>TG 10 Sexualerziehung</p> <p>TG 11 Verkehrserziehung</p>	<p>Arbeit/Wirtschaft Biologie Chemie Geographie Geschichte Hauswirtschaft Physik Sozialkunde Technik</p>
6 SWS	4 SWS in A 4 SWS in B	8 SWS (+ 1 Chemie)

Studienbereich IV:
(für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen),
wenn das Fachpraktikum in Sachunterricht durchgeführt werden soll

Fachpraktikum Sachunterricht;
mit einer einführenden und einer nachbereitenden Veranstaltung
(4 SWS)

TG = Teilgebiet

* = Pflichtveranstaltungen

- (2) TG 8 oder TG 9 sind alternativ als Pflichtveranstaltung zu wählen.
- (3) Nur beim Studium der Bezugsfächer Biologie, Chemie oder Physik gehört das Teilgebiet 5 nicht zu den Pflichtveranstaltungen; beim Studium der Bezugsfächer Geschichte oder Sozialkunde entfällt das Teilgebiet 4 als Pflichtveranstaltung.
- (4) Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gibt es den Studienbereich IV:
Praktikumsbegleitende Veranstaltungen
(siehe dazu § 10)
- (5) Die einführende Veranstaltung in die Didaktik des Sachunterrichts wird mindestens in jedem zweiten Semester angeboten.
- (6) Die Veranstaltungen der Teilgebiete 4,5 und 6 sollen in jedem zweiten Semester mindestens einmal angeboten werden.
- (7) Es wird zwischen grundlegenden und differenzierenden Veranstaltungen unterschieden. Grundlegende Veranstaltungen haben Einführungscharakter und liefern einen systematisierenden Überblick über das Teilgebiet. Differenzierende Veranstaltungen dienen der exemplarischen Erarbeitung eines Ausschnitts eines Teilgebiets.
- (8) Exkursionen werden im Rahmen der Veranstaltungen aus den Teilgebieten 7 - 11 angeboten.

§ 9 Bezugsfächer des Teilstudiengangs Sachunterricht

- (1) An der Universität Oldenburg können folgende Bezugsfächer gewählt werden:
- (2) Arbeit/Wirtschaft, Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaft, Physik, Sozialkunde, Technik.
Eine Ergänzung durch weitere Bezugsfächer wird angestrebt.
Umfang, Gegenstände und Veranstaltungsformen in den Bezugsfächern:

1. Bezugsfach Arbeit/Wirtschaft

Das Studium des Bezugsfaches Arbeit/Wirtschaft umfaßt 8 Semesterwochenstunden:

- | | |
|--|-------|
| - Fachdidaktik des Sachunterrichts bezogen auf Inhaltsbereiche des Faches Arbeit/Wirtschaft | 2 SWS |
| - fachdidaktische Themenstellungen des Faches Arbeit/Wirtschaft | 2 SWS |
| - fachwissenschaftliche Themenstellungen aus zwei der vier Bereiche Betrieb, Arbeitsplatz, Beruf, Wirtschaft | 4 SWS |

2. Bezugsfach Biologie

Das Studium des Bezugsfaches Biologie umfaßt 9 Semesterwochenstunden:

- | | | |
|--|----|-------|
| - Grundlagen der Biologie | VL | 2 SWS |
| - eine Veranstaltung zur Biologiedidaktik | SE | 2 SWS |
| - Praktikum zur Einführung in die Biologie | Ü | 5 SWS |

3. Bezugsfach Chemie

Das Studium des Bezugsfaches Chemie umfaßt 9 Semesterwochenstunden:

- | | | |
|---|----------|----------------|
| - Chemie in Alltag und Umwelt
in Beziehung zum Sachunterricht | VL | 2 SWS |
| - Chemische Aspekte und Experimente
im Sachunterricht der Grund-
und Sonderschule | SE
PR | 2 SWS
3 SWS |

Aus den beiden folgenden Veranstaltungen eine nach Wahl

- | | | | |
|---|----|-------|--------------|
| - Geschichte der Chemie | VL | 2 SWS | |
| - Grundzüge der Planung des
Chemieunterricht | SE | 2 SWS | 2 SWS |
| | | | <u>9 SWS</u> |

4. Bezugsfach Geographie/Erdkunde

Das Studium des Bezugsfaches Geographie/Erdkunde umfaßt 8 Semesterwochenstunden:

- | | | |
|--|--|-------|
| - wissenschaftstheoretische und fachmethodische
Grundlagen der Geographie/Schwerpunkt Fachdi-
daktik | | 2 SWS |
| - drei Veranstaltungen zu je 2 Semesterwochenstun-
den aus folgenden vier Fachgebieten: | | |
| a) Wirtschafts- und Sozialgeographie | | |
| b) Physische Geographie | | |
| c) Angewandte Geographie | | 6 SWS |
| d) Regionale Geographie | | |

5. Bezugsfach Geschichte

Das Studium des Bezugsfaches Geschichte umfaßt 8 Semesterwochenstunden:

- Einführung in die Didaktik der Geschichte 2 SWS
- 2 Übungen zur Fachdidaktik 4 SWS
- Hauptseminar zur Fachdidaktik *) 2 SWS

(*) Die nach § 13 Abs. 2 Studienordnung des Studienganges Sachunterricht zu erteilende Bescheinigung für die erfolgreiche Teilnahme wird nur im Hauptseminar erteilt.)

6. Bezugsfach Hauswirtschaft

Das Studium des Bezugsfaches Hauswirtschaft umfaßt 8 Semesterwochenstunden:

- Beiträge des Faches Hauswirtschaft zum Sachunterricht 2 SWS
- Grundlagen der Didaktik des Faches Hauswirtschaft 2 SWS
- Zwei Veranstaltungen zu je 2 Semesterwochenstunden aus folgenden Grundlagenveranstaltungen: 4 SWS
 - a) Grundlagen der Ernährungslehre/Lebensmittellehre
 - b) Grundfragen zu den Themenbereichen Ernährungsverhalten und Ernährungserziehung)
 - c) Einführung in Zusammenhänge zwischen häuslicherem Handeln und der ökologischen Problemlage
 - d) Grundlader zum Gegenstandsbereich Haushaltsarbeit

Das Bezugsfach Hauswirtschaft kann wahlweise dem sozialwissenschaftlichen oder dem naturwissenschaftlichen Bereich zugeordnet werden, da die Studieninhalte des Faches sowohl sozialwissenschaftliche als auch naturwissenschaftliche Elemente enthalten.

7. Bezugsfach Physik

Das Studium des Bezugsfaches Physik umfaßt 8 Semesterwochenstunden:

- Grundkurs I für Lehramt 3 SWS
- Praktikum I für Lehramt 3 SWS
- Fachdidaktik I 2 SWS

8. Bezugsfach Sozialkunde

Das Studium des Bezugsfaches Sozialkunde umfaßt 8 Semesterwochenstunden:

- Einführung in die Soziologie und die Politikwissenschaften 4 SWS
- Veranstaltungen zur Fachdidaktik (politische Bildung/politische Sozialisation) 4 SWS

9. Bezugsfach Technik

Das Studium des Bezugsfaches Technik umfaßt 9 Semesterwochenstunden:

- Grundkurs Technik 2 SWS
- Zwei Veranstaltungen aus den Bereichen:
 - Bautechnik
 - Maschinen- und Produktionstechnik
 - Energietechnik 4 SWS
 - Informationstechnik
- Eine Veranstaltung zur Didaktik des Technikunterrichts 2 SWS
- Grundkurs maschinelle Holzverarbeitung (Maschinenschein) 1 SWS

§ 10 Praktika**A) Lehramt an Grund- und Hauptschulen**

- (1) Erste Erkundungen im Fach Sachunterricht können Gegenstand des Allgemeinen Schulpraktikums sein. Weitere Praxiserfahrungen können im Rahmen von praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, Projekten und im selbstorganisierten Studium gemacht werden.
- (2) Das frühestens nach dem 4. Semester abzuleistende Fachpraktikum kann im Fach Sachunterricht abgeleistet werden, wenn dieses als Hauptfach gewählt worden ist.

B) Lehramt an Sonderschulen

- (1) In den sonderpädagogischen Fachpraktika ist das Fach Sachunterricht angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Im Teilstudiengang Sachunterricht ist kein Fachpraktikum durchzuführen.

- (3) Schulpraktika sind vor- und nachzubereiten. Sie können auch im Rahmen von Projekten durchgeführt werden.
- (4) Schulpraktika werden mit einem der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegenden Praktikumsbericht abgeschlossen. Der Praktikumsbericht kann in schriftlicher Form, aber auch als Foto-, Film- oder Video-Dokumentation und unter Einbeziehung von Zeichnungen, Collagen, Audio-Dokumentationen usw. erstellt werden.
- (5) Eine Wiederholung bzw. die Durchführung zweier Praktika ist möglich, soweit Praktikumsplätze und Betreuungskapazitäten vorhanden sind.

§ 11 Exkursionen

- (1) Studierende des Teilstudiengangs Sachunterricht müssen insgesamt sechs Exkursionstage durch Testat der Exkursionsleiterin/des Exkursionsleiters nachweisen.
- (2) Exkursionen sind als Bestandteil einer Lehrveranstaltung des Teilstudiengangs Sachunterricht oder in Verbindung mit solchen Veranstaltungen zu organisieren; sie können sowohl in den Bezugsfächern als auch in den Studienbereichen I und II (vgl. § 7 Abs. 1) angesiedelt sein.
- (3) Wenigstens 2 der Teilgebiete 7 bis 11 gemäß § 8 Abs. 4 dieser Studienordnung sind bei den Exkursionen zu berücksichtigen.

§ 12 Prüfungsteile für die Prüfung im Hauptfach

A) Lehramt an Grund- und Hauptschulen

- (1) Die Prüfung für den Teilstudiengang Sachunterricht als erstes oder als zweites Unterrichtsfach besteht aus:
 - einer Hausarbeit (sofern diese Arbeit nicht im anderen Unterrichtsfach oder in Pädagogik geschrieben wird).
 - einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur) und
 - einer mündlichen Prüfung.

B) Lehramt an Sonderschulen

- (1) Die Prüfung für Sachunterricht als erstes Unterrichtsfach besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur) und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Eine Hausarbeit wird nicht geschrieben.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung im Hauptfach

- (1) Die Zulassung zur Prüfung kann am Ende des 6. Semesters erfolgen.
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist gemäß § 6 Abs. 2 dieser Studienordnung die erfolgreiche Teilnahme an vier mindestens zweistündigen Veranstaltungen, und zwar
 - zu grundlegenden didaktischen Aspekten des Sachunterrichts,
 - zu sozialwissenschaftlichen Zugangsweisen (naturwissenschaftliches Bezugsfach) oder naturwissenschaftlichen Zugangsweisen (sozialwissenschaftliches Bezugsfach) zum Sachunterricht,
 - zu einem fächerübergreifenden Thema des Sachunterrichts der Teilgebiete 7 - 11.
 - zu einem der Bezugsfächer Arbeit/Wirtschaft, Biologie, Chemie, Erdkunde, Geschichte, Hauswirtschaft, Physik, Sozialkunde oder Technik,

(3) Die Teilnahme an 6 Exkursionstagen ist nachzuweisen (vgl. 11 dieser Studienordnung).

(4) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Hauptfach im Lehramt an Grund- und Hauptschulen:

(4) **Lehramt an Sonderschulen:**

Der Nachweis eines Fachschulpraktikums entfällt.

Nachweis der Durchführung des Allgemeinen Schulpraktikums und gegebenenfalls des Fachschulpraktikums im Fach Sachunterricht gemäß § 10 Abs. 2 dieser Studienordnung.

§ 14 Prüferinnen/Prüfer und Prüfungsinhalte

(1) Prüferinnen und Prüfer sind die vom Niedersächsischen Landesprüfungsamt für den Teilstudiengang Sachunterricht bestellten Lehrenden der Fachbereiche 1, 3, 7, 8 und 9.

Die Liste der Prüfungsberechtigten des Teilstudiengangs Sachunterricht wird durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Studienzielen (§ 3), den Studieninhalten (§ 4) und den Lehr- und Lernformen (§ 5).

§ 15 Hausarbeit

- (1) Die Meldung zur Hausarbeit kann am Ende des 5. Semesters beim Niedersächsischen Landesprüfungsamt, Außenstelle Oldenburg, erfolgen.
- (2) Es gibt keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zur Hausarbeit.
- (3) Das Thema der Hausarbeit wird von einem fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsamtes in Absprache mit der/dem Studierenden gestellt und von dieser Prüfer/diesem Prüferin sowie einem weiteren Mitglied des Prüfungsamtes benotet. Die/der Studierende hat Anspruch auf Erläuterung der gegebenen Note.
- (4) Die Anfertigung der Hausarbeit wird betreut. In der Regel ist die/der Lehrende zuständig, die/der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die/der Studierende sowie die/der Lehrende können vorschlagen, weitere Beraterinnen/Berater hinzuzuziehen.
- (5) Die Bearbeitungsdauer beträgt 2 Monate.
- (6) Alles weitere regelt die PVO-Lehr I (§ 8).

§ 16 Arbeit unter Aufsicht

- (1) In der Arbeit unter Aufsicht (Klausur) soll die Prüfungskandidatin/der -kandidat nachweisen, daß sie/er in der Lage ist, fachwissenschaftliche und fach- sowie allgemeindidaktische Probleme des Sachunterrichts zusammenhängend und kritisch darzustellen.
- (2) Dabei werden drei Themen zur Wahl gestellt, die an das Lehrangebot der vergangenen Semester anknüpfen sollen.
- (3) Die erste Begutachterin/der erste Begutachter für die Arbeit unter Aufsicht wird von der Prüfungskandidatin/von dem -kandidaten vorgeschlagen.
- (4) Für die Arbeit unter Aufsicht stehen vier Stunden zur Verfügung.

§ 17 Mündliche Prüfung

- (1) Die Prüfung im Fach Sachunterricht wird durch eine mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten abgeschlossen.
- (2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, aus einer Vertreterin/einem Vertreter der Studienbereiche I und/oder II und einer Vertreterin/einem Vertreter des gewählten Bezugsfaches.
- (3) Die Prüfung umfaßt zwei Themenbereiche, die mit den fachlich zuständigen Erstprüferinnen/Erstprüfern abgesprochen werden. Darüber hinaus ist zu überprüfen, ob sich die/der Studierende

Überblickswissen im Zusammenhang mit den gewählten Themengebieten angeeignet hat.

- (4) Die/der Studierende hat Anspruch auf Erläuterung der gegebenen Note.

§ 18 Sachunterricht als weiteres Fach (Erweiterungsfach)

Das Fach Sachunterricht kann gemäß § 29 für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und § 59 für das Lehramt an Sonderschulen der PVO-Lehr I mit einem Umfang von 30 bzw. 31 Semesterwochenstunden studiert werden.

Dabei gelten die Regelungen für das Studium des Faches Sachunterricht als Hauptfach:

- | | |
|--|---|
| <p>A) Lehramt an Grund- und Hauptschulen:
§§ 7 bis 17 dieser Studienordnung</p> | <p>B) Lehramt an Sonderschulen:
§§ 7 bis 9, §§ 11 bis 14, §§ 16 und 17 dieser Studienordnung</p> |
|--|---|

§ 19 Sachunterricht als drittes Unterrichtsfach an Grund- und Hauptschulen bzw. als zweites Fach an Sonderschulen

- (1) **LA an Grund- und Hauptschulen**

Das Studium des Teilstudiengangs Sachunterricht als drittes Unterrichtsfach umfaßt 12 Semesterwochenstunden.

- LA an Sonderschulen**

Das Studium des Teilstudiengangs Sachunterricht als zweites Unterrichtsfach umfaßt Unterrichtsfach umfaßt 12 Semesterwochenstunden.

Diese sind zu gleichen Teilen aus den Studienbereichen I und II zu studieren.

- (2) Im Studienbereich II sind je eine Veranstaltung zu naturwissenschaftlichen und zu sozialwissenschaftlichen Zugangsweisen zu studieren.
- (3) Das Studium des Teilstudiengangs Sachunterricht als drittes Unterrichtsfach wird mit einem studienbegleitenden Leistungsnachweis in einer Veranstaltung in der Regel nach dem vierten Semester abgeschlossen. Der Leistungsnachweis muß in der Didaktik des Faches Sachunterricht erbracht werden. Als aufbauende Teilgebiete im Sinne der Prüfungsordnung gelten die Teilgebiete 2 - 7. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 25 Abs. 2 PVO-Lehr I für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und § 51 Abs. 4 PVO-Lehr I für das Lehramt an Sonderschulen.

§ 20 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung stellt die Fachkommission Sachunterricht einen Studienplan auf, der Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums enthält und zeigt, wie das

Studium durchgeführt und in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 21 Studienberatung

- (1) Zur Beratung in Studienangelegenheiten stehen die Lehrenden des Teilstudiengangs Sachunterricht und die Vertreter/innen der Fachschaft Sachunterricht zur Verfügung. Sie arbeiten mit der Zentralen Studienberatung der Carl von Ossietzky Universität zusammen.
- (2) Den Studierenden wird empfohlen, sich etwa alle zwei Semester ausführlich über den Fortgang ihres Studiums beraten zu lassen. Insbesondere sollte die Studienberatung rechtzeitig vor der Meldung zur Prüfung in Anspruch genommen werden.
- (3) Bescheinigungen über ein ordnungsgemäßes Studium für das BaFÖG-Amt stellt der/die BaFÖG-Beauftragte der Fachkommission Sachunterricht aus.
Bescheinigungen über ein ordnungsgemäßes Studium für die Meldung zur Prüfung beim Niedersächsischen Landesprüfungsamt stellen hauptamtliche Lehrende mit Prüfungsberechtigung für den Teilstudiengang Sachunterricht aus.

§ 22 Die Studienordnung tritt am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

